



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Luftsportverein e.V. Groß-Umstadt**  
**1.Vorsitzender**  
**Dirk Mühlhahn**  
**Am Martinrain 5**  
**64823 Groß-Umstadt**

Unser Zeichen: III 33.3 - 66m 08/05 Groß-Umstadt  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: H. Glock  
Zimmernummer: 1.004  
Telefon/ Fax: 06151 12 6010 / 12 3851  
E-Mail: thomas.glock@rpda.hessen.de  
Datum: 7. Juli 2011

**Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);  
Modellfluggelände in Groß-Umstadt, Aufstiegserlaubnis**

**I. Erlaubnisbescheid**

**1. Luftverkehrsrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 16 Abs. 1 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) i.V.m. § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird dem **Luftsportverein e.V. Groß-Umstadt** die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen im folgenden Umfang unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

**1.1 Umfang der Erlaubnis**

- a) Der Betrieb von Flugmodellen bis maximal 25 kg Gesamtmasse ohne Verbrennungsmotor.
- b) Der gleichzeitige Betrieb von maximal 3 Flugmodellen mit Kolbenmotor oder 2 Flugmodellen mit Turbinenstrahltriebwerk bis maximal 25 kg Gesamtmasse.

Der maximal zulässige Emissionspegel beträgt beim gleichzeitigen Betrieb je Flugmodell:

**Flugmodelle mit Kolbenmotor**

1 Flugmodell	78 dB(A)/25m
2 Flugmodelle	75 dB(A)/25m
3 Flugmodelle	73 dB(A)/25m

**Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerk**

1 Flugmodell	88 dB(A)/25m
2 Flugmodelle	85 dB(A)/25m

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstr. 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

## 1.2 Aufstiegsort

Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 22, Flurstücke 156

## 1.3 Aufstiegszeiten

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

Werktage von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonn- und Feiertage von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00-20.00 Uhr

## 2. Naturschutzrechtliche Entscheidung

Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 zugelassen.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Die Teilnahme am Flugbetrieb ist nur den Vereinsmitgliedern des Luftsportvereines e.V. Groß-Umstadt erlaubt.
- 1.2 Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
- 1.3 Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 70 x 20 m zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 1.4 Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsbereich für die Steuerer, sowie - soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen - die entsprechenden Abstellflächen sind während des Flugbetriebes durch einen mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material gemäß Anlage 3 des Modellflug-sachverständigengutachtens vom 13.12.2009 abzugrenzen.
- 1.5 Als Hauptflugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage gelb dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.  
Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle

(Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden. Vor dem Überflug von den Modellflugsteuerern nicht einsehbaren Bereichen des Flugsektors ist sicherzustellen, dass sich in diesem Bereich keine Personen oder Tiere aufhalten. Dies ist durch Hilfspersonen der Flugleitung, die diese Bereiche überwachen und im ständigen Kontakt zu der Flugleitung stehen, zu gewährleisten.

Zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen sind Abstände einzuhalten, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen.

- 1.6 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 1.7 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.  
Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.  
Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.
- 1.8 Modellflugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters gestattet. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Dieser hat seinen Standplatz so zu wählen, dass er die Flugsektoren beobachten kann. Er kann sich hierfür weiterer Hilfspersonen bedienen.  
Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde

bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

- 1.9 Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein. Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muss ständig sichergestellt sein.
- 1.10 Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- € für Personen- und 20.000,- € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- € für Personen- und 30.000,- € für Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.
- 1.11 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 1.12 Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen muss, ausgestattet sein.
- 1.13 Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

- 1.14 Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Her-

stellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

- 1.15 Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, anzuzeigen.
- 1.16 Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
- 1.17 Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

- 1.18 Die verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppeleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
- 1.19 Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die
- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
  - Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
  - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
  - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

- 1.20 Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung davon ist beim Betrieb der Flugmodelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.21 Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.
- 1.22 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung bleibt vorbehalten.

## **2. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb**

- 2.1 Die Auflagen in Abschnitt II gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- 2.2 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- 2.3 Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- 2.4 Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufterinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

## **3. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Flugmodelle dürfen nur von Südwest nach Nordost bzw. umgekehrt starten und landen. Die Flugmodelle sollen das natur- und landschaftlich wertvolle Gebiet um den Eselsberg nicht überfliegen und dürfen deshalb nur in östlicher Richtung aufgelassen werden (siehe Flugsektor).
- 3.2 Der beim Betrieb notwendige Sicherheitszaun darf nur unmittelbar vor dem Flugbetrieb errichtet werden und ist danach unverzüglich zu entfernen.

## **III. Hinweise**

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es

wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Bezüglich der Durchführung von Sportveranstaltungen wird darauf hingewiesen, dass diese ggf. einer zusätzlichen naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung bzw. Eingriffsgenehmigung bedürfen.

#### IV. Begründung

Der Luftsportverein e.V. in Groß-Umstadt beantragte mit Schreiben vom 5.06.2009 die Verlängerung der Aufstiegserlaubnis vom 3.5.1995, zuletzt mit Bescheid vom 27.07.2004 verlängert bis 15.06.2009. Das Antragsschreiben ist erst am 7.7.2009, also nach Ablauf der Frist bei der Luftfahrtbehörde eingegangen. Der Antrag war daher auf Grundlage der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 25.02.2008 (NfL I 76/08) neu zu bescheiden.

Mit Schreiben vom 10.07.2009 wurde der Antragsteller aufgefordert, ein Modellflugsachverständigengutachten gem. den vorgenannten Grundsätzen sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gem. § 42 Bundesnaturschutzgesetz vorzulegen. Am 30.12.2009 wurden das Modellflugsachverständigengutachten vom 13.12.2009 (Verfasser: Hans-Jürgen Engler) sowie eine Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Ortsgruppe Groß-Umstadt, vom 29.09.2009 eingereicht.

Die im Anschluss beteiligte Stadt Groß-Umstadt äußerte keine Bedenken. Am 28.01.2010 teilte die Obere Naturschutzbehörde mit, dass die vorgelegten Unterlagen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege noch nicht als vollständig bzw. prüffähig angesehen werden können. Insbesondere die Lage und Größe des Flugsektors bedürfe einer weiteren Klärung.

Nach diversem Schriftverkehr einigte man sich in der Besprechung am 17.02.2011 mit den Vorsitzenden und dem zwischenzeitlich hinzugezogenen Rechtsbeistand des Vereines sowie dem Vertreter der oberen Naturschutzbehörde auf den als Anlage des Bescheides beigefügten Flugsektor.

Die anschließende Beurteilung der vorliegenden Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufstiegsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 LuftVO unter Berücksichtigung der aufgeführten Auflagen erfüllt sind, da keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, sofern die Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides eingehalten werden. Insbesondere ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Einhaltung der Grenzen des Flugsektors und des An- und Abflugsektors eine wesentliche Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb.

Zudem ist aus Sicherheitsgründen die schon im Gutachten geforderte Verlegung des Schutzzaunes zwingend umzusetzen, dass alle nicht direkt am Flugbetrieb beteiligten Personen ausreichend geschützt sind. Die begehrte Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

Im Übrigen liegen der Erlaubnis und deren Auflagen die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 25.02.2008 (NfL I 76/08) in der derzeit aktuellen Fassung zugrunde.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt beruht auf § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 24.11.2005 (GVBl. I S. 772).

Die Höhe der luftverkehrsrechtlichen Gebühr berücksichtigt den entstandenen Zeitaufwand. Dabei wurde der von der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gesetzte Rahmen beachtet.

#### V. Kostenfestsetzung

Die Erteilung einer Aufstiegsgenehmigung ist gemäß der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 13 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz der Antragsteller zu tragen.

Gemäß § 9 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziffer VI 16 b) des Gebührenverzeichnisses zur (LuftKostV) ist eine Gebühr im Rahmen von 100 bis 3500 Euro zu erheben. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Verwaltung und der Bedeutung der Amtshandlung wird die Gebühr auf insgesamt 275,00 € festgesetzt.

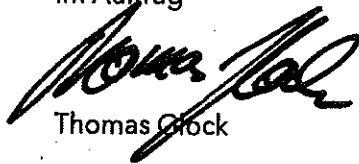
Der Betrag ist unter Angabe der Referenznummer **33307401100601** innerhalb eines Monats auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ: 500 500 00 zu zahlen.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

*notwendig  
CS*

Im Auftrag



Thomas Glock

Anlage: Flugsektor